

Sehr geehrte Damen und Herren,


das Bundessozialgericht in Kassel hat mit seinen Urteilen vom BSG, 08.09.2011 – B 3 P 4710 R und B 3 P 3/11 R unter anderem festgelegt, dass die Investitionskosten wirtschaftlich gestaltet sein müssen. Weiterhin waren die Bundesländer aufgefordert, dafür Regelungen zu schaffen. In der Praxis bedeutet die Umsetzung der Urteile in Hessen, dass für mit Landesmitteln geförderte Einrichtungen die Investitionskosten jährlich neu berechnet werden müssen. Die ASB Wohnen und Pflege Karben GmbH ist eine mit Landesmitteln geförderte Einrichtung.

Mit der Umsetzung der beschriebenen Investitionskostenberechnung ist in Hessen der Regierungspräsident Gießen betraut. Von dieser Behörde erhielten wir nun die Festsetzung der Bescheide für die Jahre 2016 und 2017. Für beide Jahre hat die Behörde die Höhe der Investitionskosten mit jeweils 11,01 Euro pfelegetäglich festgesetzt.

Wir haben Ihnen in Ermangelung der Bescheide auf der Basis der bislang gültigen Festsetzung die Investitionskosten in Höhe von 12,29 Euro in Rechnung gestellt. Daraus ergibt sich eine Differenz von 1,28 Euro pfelegetäglich zu Ihren Gunsten.

Wir haben die individuellen Ansprüche ermittelt und bitten Sie, uns die Bankverbindung zu übermitteln, auf die wir den Ausgleich überweisen können.

Mit freundlichen Grüßen


G. Lude-Meckbach
Geschäftsführer


Lars Peter
Geschäftsführer